

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Edeka Südwestfleisch GmbH, Betrieb Rheinstetten, Edekastraße 1, 77656 Offenburg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Anlage im Bereich Logistik und Handelsware sowie zur Erweiterung der NH3-Kälteanlage.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 23.11.2017 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3-8823 / Edeka Rheinstetten_Logistik.

Auf Ihren Antrag vom 04.07.2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 04.09.2017 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.34.1 G und 10.25 V des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. zur Erweiterung im Bereich Logistik und Handelsware sowie zur Erweiterung der Ammoniakkälteanlage auf dem Betriebsgrundstück in 76287 Rheinstetten, Messering 2, Flst. Nr. 2313/64.
2. Ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht vorzulegen.
3. Diese Genehmigung schließt die nach §§ 49 und 58 LBO erforderliche Baugenehmigung sowie die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Gebäudehöhe in dem im Lageplan dargestellten Bereich ein.

Diese Genehmigung schließt nicht die Baugenehmigung für die Druckbehälter zur Vorhaltung technischer Gase sowie die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG zur dezentralen Beseitigung von auf dem Betriebsgrundstück anfallendem Niederschlagswasser ein.

4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 04.07.2017 mit Ergänzungen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
6. Für die Entscheidung gemäß Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von € 68.500,00 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 23.01.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe